

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.187/0003-V/2/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202762
IHR ZEICHEN • BMBF-12.940/0002-III/2/2014

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die bloß vierwöchige Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, bereits in das Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Gemäß LRL 122 wären nur vollständige Gliederungseinheiten (§, Abs., Z, allenfalls bei älteren Rechtsvorschriften auch lit.) zu novellieren.

Der Entwurf sollte in Hinblick auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen überarbeitet werden (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 3):

Am Beginn der Novellierungsanordnung ist das Wort „In“ einzufügen.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 4):

Die neue Wendung ist sprachlich mißglückt. Es sollte (in Übereinstimmung mit den Erläuterungen) besser lauten: „zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung“.

Zu Z 15 (§ 82 Abs. 5p):

Im Sinne größerer Klarheit sollte das Paragraphenzeichen jeweils vor den Zitaten der einzelnen Paragraphen wiederholt werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 16. (§ 82 Abs. 5p Z 4):

Durch ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten einer einzigen Bestimmung hinsichtlich verschiedener sachlicher Anwendungsbereiche ist deren Darstellung im Rechtsinformationssystem in der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung nicht gewährleistet.

Es sollten daher zwei Fassungen des § 23 Abs. 1a in die Novelle aufgenommen werden: In einer Fassung – hier wohl in der ab 1. September 2014 anzuwendenden – wäre im Text auszudrücken, dass diese nur für die in § 81 Abs. 5p Z 2 lit. a genannten Schulen gilt (wobei zur Förderung der Klarheit diese Schulen benannt werden könnten). In der anderen Fassung des § 23 Abs. 1a wäre eine solche Einschränkung nicht mehr aufzunehmen; die Bestimmung wäre insofern mit einem allgemeinen Anwendungsbereich zu formulieren (und würde wohl der derzeit im Entwurf vorliegenden Fassung des § 23 Abs. 1a entsprechen). Sodann wäre ein früheres bzw. späteres Inkrafttreten der jeweiligen Fassung vorzusehen, einschließlich eines entsprechenden Außerkrafttretens der nur für die in § 81 Abs. 5p Z 2 lit. a genannten Schulen geltenden Fassung.

Zu Art. 2 (Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012):

Allgemeines:

Die Novellierung einer Novelle wird von den Legistischen Richtlinien (abgesehen von einer – im vorliegenden Entwurf freilich nicht vorgesehenen – Novellierung von selbständigen Bestimmungen einer Novelle) für unzulässig erklärt (LRL 67). Dass Bestimmungen aufgrund einer Legisvakanz noch nicht in Kraft getretenen sind, ändert daran nichts. Demnach wären vielmehr die jeweiligen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (selbst) zu novellieren.

Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012 verfügt über keinen Kurztitel; deshalb wäre insbesondere weder im Normtext, noch in den Materialien die Bezeichnung „Schulunterrichtsgesetz-Novelle“ zu verwenden.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Abschnitt „Problemdefinition“ sollte aus dem zweiten Satz ein grammatisch vollständiger Satz gebildet werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Änderungen sollten vorzugsweise hervorgehoben werden. Dies hätte durch Kursivdruck zu erfolgen, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung:“ entfallende oder durch andere ersetzte Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Der wiedergegebene Text des vorgeschlagenen § 36 Abs. 4 SchUG sollte wie der des geltenden ohne Zeileneinzug beginnen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

1. Dezember 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

109MK69JME2XV7XQRYRstTRUAVHMD4uXZw6C4K14B5nK1H9H0fPgW7BDjd5R7
KYjNnVHi1uPwnUn/BRUqVq2Czj3NZ5ILGDm6SGDzD1D6EIC0eslm/Y43Yepnyc7ja8I
lp+xhDuUFpNqelv/4fagRpEhwerhuepU5cqQO3Vjdh18IBIXU+rXGEGOQL2v3r6sysu
OlggHncxAxnT+Aka9pPmGKm46u/3NerQ0gCjT0wFN1HJN05QmIYb51MY6Q1RPrdw3kR
YAWhX6ZnwnR3XsVibQG16B2vOC6BWuH0Su9apoLn7Epq7Ez3MULyZzSRh3HlwhMC90m
uVy0pRg==

5 von 5

Signaturwert



Unterzeichner serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT

Datum/Zeit-UTC 2014-12-02T08:19:41+01:00

Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. 1026761

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>